

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/5-490-1/2

Bearbeiter  
Dr. Krenn

DW 6613

19. Jan. 1993

Betrifft  
Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich Landesparlament
Eing.: 19. Jan. 1993
Ltg. 521/L-1311
_____ Aussch.

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Das NÖ Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. 5025-1, enthält bei Errichtung und Führung von privaten land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie Schülerheimen in zwei Bestimmungen Einschränkungen auf österreichische Staatsbürger:

- § 86 - Schulerhalter einer Privatschule
- § 87 - Leiter und Lehrer einer Privatschule.

Im Zusammenhang mit der Teilnahme Österreichs am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist die österreichische Rechtsordnung im Sinne des EWR-Rechts umzugestalten.

Art. 4 des EWR-Vertrages entspricht inhaltlich dem Art. 7 des EWG-Vertrages und verbietet in seinem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit. In näherer Ausführung dieses Art. 4 des EWR-Vertrages bestimmt Art. 28 (Freizügigkeit der Arbeitnehmer), daß diese Freizügigkeit die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten in bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen umfaßt. Wenngleich diese Rechte keine Anwendung auf die Beschäftigung im öffentlichen Dienst finden, so hat doch der EuGH ausgesprochen, daß die Beschäftigung eines Lehrers im Schuldienst keine Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung darstellt. Die derzeitige Beschränkung des § 87 Abs. 1 lit. a ist - auch unter Beachtung der Ausnahmemöglichkeit des § 87 Abs. 2 - diskriminierend, weshalb eine Erweiterung auf Staatsangehörige der EWR-Mitgliedstaaten vorgenommen wird.

Weiters ist in diesem Zusammenhang noch auf Art. 31 des EWR-Abkommens hinzuweisen, wonach die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen umfaßt.

Durch diese Änderung ergeben sich keine Mehrkosten; derzeit besteht in NÖ eine landwirtschaftliche Privatschule in 3073 Stössing, Hochstraß (Fachrichtung "Ländliche Hauswirtschaft").

Besonderer Teil:

Zu Pkt. 1 (§ 86 Abs. 1 lit. a):

Die derzeitige Rechtslage unterscheidet zwischen österreichischen Staatsbürgern (§ 86 Abs. 1 lit. a) bzw. nicht-österreichischen Staatsangehörigen (§ 86 Abs. 2) nur insoferne, als die Erstgenannten in "staatsbürgerlicher Hinsicht" verlässlich sein müssen; bei den nicht-österreichischen Staatsangehörigen hingegen dürfen "keine nachteiligen Auswirkungen auf das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen" zu erwarten sein.

Im Falle einer bloßen Erweiterung des § 86 Abs. 1 lit. a auch auf "Angehörige eines EWR-Mitgliedstaates" wäre allerdings die Verwendung "Verlässlichkeit in staatsbürgerlicher Hinsicht" nicht unproblematisch, da auf die Staatsbürgerschaft des jeweiligen Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaates Bedacht zu nehmen wäre; um Interpretationsproblemen vorzubeugen, erscheint es zweckmäßig (auch in Analogie zum Privatschulgesetz des Bundes), von der Verlässlichkeit in staatsbürgerlicher Hinsicht Abstand zu nehmen und durch die Voraussetzung, daß "keine nachteiligen Auswirkungen auf das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen zu erwarten sind", zu ersetzen (diese Voraussetzung kann in sinnvoller Weise auch für österreichische Staatsbürger Geltung haben).

Im Lichte der vorstehenden Ausführungen hinsichtlich des letzten Halbsatzes des § 86 Abs. 1 lit. a bestehen keine unterschiedlichen Voraussetzungen mehr zwischen österr. Staatsbürgern (§ 86 Abs. 1 lit. a) und nicht-österr. Staatsangehörigen (§ 86 Abs. 2), weshalb es zweckmäßig erscheint, die Voraussetzungen überhaupt in § 86 Abs. 1 zusammenzufassen und § 86 Abs. 2 entfallen zu lassen.

Hinsichtlich der juristischen Personen ist noch darauf hinzuweisen, daß das NÖ Landw. Schulgesetz nur auf die vertretungsbefugten Organe abstellt; diesbezüglich ist die Rechtslage nicht mit dem Privatschulgesetz des Bundes vergleichbar, welches (zumindest derzeit) zwischen inländischen juristischen Personen und ausländischen juristischen Personen unterscheidet.

Zu Pkt. 2 (§ 86 Abs. 2):

Wie bereits oben ausgeführt, besteht durch die Änderung des letzten Halbsatzes des § 86 Abs. 1 lit. a kein Unterschied mehr zwischen den Voraussetzungen für österreichische Staatsbürger und sonstige Staatsangehörige. Insoferne ist § 86 Abs. 2 entbehrlich und kann entfallen. In weiterer Folge erhalten die (bisherigen) Absätze 3 bis 5 die Bezeichnung Abs. 2 bis 4.

Zu Pkt. 3 (§ 87 Abs. 1 und 2):

Im Abs. 1 wird wie schon in § 86 Abs. 1 lit. a von der Voraussetzung der Verlässlichkeit in staatsbürgerlicher Hinsicht abgesehen (Herauslösung aus § 87 Abs. 1 lit. b) und zusätzlich (auch für österr. Staatsbürger und Staatsangehörige eines anderen EWR-Mitgliedstaates) zur Voraussetzung gemacht, daß nachteilige Auswirkungen auf das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen nicht zu erwarten sind (§ 87 Abs. 1 lit. d ist neu).

Durch den bereits vorhandenen Verweis in Abs. 2 auf Abs. 1 lit. a ist klargestellt, daß § 87 Abs. 2 auf die Staatsbürgerschaft abstellt. Es erscheint nicht gerechtfertigt, die derzeit enthaltene

Benachteiligung von Ausländern aufrecht zu erhalten; im Hinblick auf die Gleichstellung von Angehörigen von EWR-Mitgliedstaaten und die Öffnung des Ostens erscheint es - analog dem Entwurf des Privatschulgesetzes des Bundes - richtig, auch Ausländer, die nicht Angehörige von EWR-Mitgliedstaaten sind, unter denselben Bedingungen wie Österreicher zu Lehrern und Leitern zu bestellen, wenn dies im Interesse der Schule gelegen ist.

Zu Pkt. 4 und 5:

Diese Änderungen ergeben sich durch die Änderung des § 87 Abs. 1 (vgl. Pkt. 3 oben).

Zu Pkt. 6 bis 9:

Diese Änderungen sind bedingt durch den Entfall des § 86 Abs. 2 (vgl. Pkt. 2 oben).

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
B l o c h b e r g e r  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung